



GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau



Bekanntmachung

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Röhrmoos für einzelne Teilbereiche in den Ortschaften Biberbach, Großinzemoos, Riedenzhofen, Röhrmoos und Sigmertshausen

Das Landratsamt Dachau hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 10.04.2019) mit Bescheid vom 02.07.2019 (Nr. 40/610-4/2 BL 17 00 46) genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen für die Ortsteile Biberbach (Teilbereich A, B und C), Riedenzhofen (Teilbereich A und Teilbereich B für den Ortsteil Kleininzemoos), Röhrmoos (Teilbereich A), Großinzemoos (Teilbereich A, B und C) und Sigmertshausen (Teilbereich A und B) sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Röhrmoos, Bauamt Zimmer E 02, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, zusätzl. Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können auch online abgerufen werden über die Internetseite der Gemeinde Röhrmoos (www.roehrmoos.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Röhrmoos unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Röhrmoos, 16.08.2019
GEMEINDE RÖHRMOOS

Aushang an alle Amtstafeln
vom 16.08.2019
bis 23.09.2019

gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister